

Dr. Michael Brugnara  
Dr. Walter Schweigkofler  
Dr. Walter Weger

## **GIS-BEFREIUNG / REDUZIERUNG MIT ABGABE EINER EIGENBESCHEINIGUNG BIS 30. SEPTEMBER 2020**

Die Landesregierung hat für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS 2020 eine Befreiung bzw. Reduzierung beschlossen.

Bei den Begünstigten muss zwischen 2 Gruppen unterschieden werden:

- **Gruppe A)**: Beherbergungs-, Kultur-, Sporttätigkeiten sowie die gastgewerblichen Tätigkeiten;
- **Gruppe B)**: Industrie-, Handwerks-, Handelstätigkeiten.

### **Gruppe A)**

Für diese Gruppe ist eine 100%-ige GIS-Befreiung der Betriebsimmobilien vorgesehen.

Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang im Jahr 2020 von mindestens 20% im Vergleich zum Jahr 2019.

Sollte der effektive Gesamtumsatzrückgang weniger als 20% betragen, muss diese Gruppe nur 50% der ursprünglich geschuldeten GIS bezahlen. Dieser Betrag ist innerhalb 30. Juli 2021 zu bezahlen.

### **Gruppe B)**

Für diese Gruppe ist eine 50%-ige GIS-Befreiung der Betriebsimmobilien vorgesehen.

Auch hier gilt die Voraussetzung, dass ein Umsatzrückgang im Jahr 2020 von mindestens 20% im Vergleich zu 2019 verzeichnet wird.

Sollte der effektive Gesamtumsatzrückgang weniger als 20% betragen, muss diese Gruppe die geschuldete GIS (voller Betrag) innerhalb 30. Juli 2021 ohne Anwendung von Strafen und Zinsen bezahlen.

### **WICHTIG!**

**Um die Befreiung bzw. Reduzierung der GIS 2020 zu erhalten, muss eine ausführliche Bescheinigung bis spätestens 30. September 2020 bei der Gemeinde abgegeben oder mittels PEC an die Gemeinde verschickt werden, bei sonstigem Verfall der Befreiung/Reduzierung.**

Wenn unser Büro für Sie diese Eigenbescheinigung vorbereiten soll, schreiben Sie bitte eine E-Mail an [alfred.klotz@bsw.it](mailto:alfred.klotz@bsw.it) innerhalb 15. September 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei Brugnara - Schweigkofler - Weger

4. September 2020